



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
23/2020 (26. Februar 2020)

Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen, Dozent*innen und Tenure-Track-Dozent*innen¹

vom 26. Februar 2020

Der Senat der PH Ludwigsburg hat in seiner Sitzung vom 30.01.2020 aufgrund § 19 Absatz 1 LHG folgende Richtlinie verabschiedet:

1. Funktionsbeschreibung und Zuweisung

- 1.1. Vorschlag des Fakultätsvorstands zur Funktionsbeschreibung einer Professur/Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur/Dozentur/Tenure-Track-Dozentur (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät) nach Konsultation der Institute und nach Anhörung des Fakultätsrats (§ 48 Abs. 1 LHG). Bei der Funktionsbeschreibung von Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (§ 46 Abs. 3 LHG).
- 1.2. Antrag an das Rektorat auf Zuweisung der Professorenstelle/Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur/Dozentur/Tenure-Track-Dozentur mit Funktionsbeschreibung (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule) (§ 48 Abs. 1 LHG).
 - Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 LHG), wenn abweichend vom Struktur- und Entwicklungsplan.
 - Information an Hochschulratsvorsitzende*n zur Entscheidung über Befassung über die Funktionsbeschreibung durch den Hochschulrat bei strategischen Fragestellungen.
 - Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium, wenn abweichend vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan – § 49 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 LHG.
- 1.3. Die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bedarf des Antrags des/der Tenure-Track-Professor*in. Nach Eingang des Antrags wird die Kommission gebildet.

2. Ausschreibung und Berufungskommission

- 2.1. **Ausschreibung:** Erstellung eines Ausschreibungsentwurfs durch das Institut unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Der Entwurf enthält:
 - 2.1.1. Funktionsbeschreibung und Art und Umfang der Dienstaufgaben (§ 48 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 1 bzw. § 51a Abs. 1 LHG)
 - 2.1.2. Einstellungsvoraussetzungen (§ 47 bzw. § 51 bzw. § 51a LHG)
 - 2.1.3. evtl. weitere Bewerbungsunterlagen
 - 2.1.4. Hinweis darauf, dass die Hochschule eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und

Lehre anstrebt und deshalb an Bewerbungen von Frauen in Bereichen, in denen der Anteil an Frauen zu erhöhen ist, besonders interessiert ist.

- 2.1.5. Hinweis darauf, dass die Hochschule an Bewerberinnen und Bewerbern mit internationalen Erfahrungen und Vernetzungen interessiert ist.
- 2.1.6. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Rückfragen
- 2.1.7. Ausschreibungsfrist (mindestens 3 Wochen)
- 2.1.8. Professuren, Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren, Dozenturen und Tenure-Track-Dozenturen sind in der Regel international auszuschreiben. Angabe entsprechendes/r gewünschtes/r Publikationsorgan/e (§ 48 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 4 bzw. § 51b i.V. § 51 LHG).
- 2.1.9 Bei Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen müssen in der Ausschreibung bereits die Anforderungen der Professur bei Tenurierung sowie der Hinweis auf das mit dem MWK abgestimmte Qualitätssicherungskonzept und die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung enthalten sein (§ 51b Abs. 1 S.2 LHG). Die Ausschreibung für Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen erfolgt unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage bei Bewährung; diese steht nicht unter Stellenvorbehalt.
- 2.2. Der Entwurf der Ausschreibung wird ggf. durch eine Erklärung über aktive Rekrutierungsmaßnahmen durch die Kommission (Vorsitzende*r und/oder Professor*innen der Kommission) ergänzt, falls diese Maßnahme zur Gewinnung hochqualifizierter Personen als zielführend erscheint. Mit aktiver Rekrutierung ist die gezielte Recherche nach und die Kontaktaufnahme mit potenziellen Bewerber*innen um eine Professur/ Juniorprofessur/Tenure-Track-Professur im Rahmen eines geregelten Verfahrens gemeint.

2.3. **Berufungskommissionen**

Berufungskommissionen werden wie folgt gebildet:

- 2.3.1. Bildung der Berufungskommission durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat nach Konsultation des Fakultätsrats (Fakultät) gemäß § 48 Abs. 3 LHG sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

1 Mitglied des Rektorats oder des Dekanats als Vorsitzende*r, die Gleichstellungsbeauftragte, mindestens 2 fachkundige Professor*innen, mindestens 1 weitere*r Professor*in aus anderen Fakultäten; 1 Angehörige*r des wiss. Dienstes; 1 Studierende*r. Der Kommission müssen mindestens 1 hochschulexterne sachverständige Person, die nicht unbedingt einer Hochschule angehören muss, und mindestens zwei, möglichst drei, wissenschaftlich tätige Frauen angehören. Es ist auf eine möglichst paritätische Zusammensetzung der Kommission zu achten.

- 2.3.2 Bei Berufungen von Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen sind im Verfahren international ausgewiesene Gutachter*innen zu beteiligen, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter*innen am Verfahren zu beteiligen.
- 2.3.3. Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens zum Übergang von Tenure-Track-Professor*innen auf eine Lebenszeitprofessur (Tenurierungsverfahren) muss die fakultätsübergreifende Evaluationskommission der Kommission angehören und abweichend von 2.3.1. ein

Mitglied des Rektorats die Kommission leiten oder in der Kommission am Verfahren teilnehmen (vgl. Abschnitt 4).

In diesen Kommissionen müssen 3 auswärtige Mitglieder beteiligt sein. Die externen Gutachten müssen von international ausgewiesenen Gutachter*innen eingeholt werden. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sollen hierbei ausländische Gutachter*innen beteiligt werden.

Es ist bei den Verfahren (Besetzung und Evaluationen) der Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen in den Gremien bereits an dieser Stelle jeweils sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, für die Befangenheit vorliegt (z.B. Promotionsbetreuung u.Ä., vgl. Anlage 9). Dazu gibt der Vorsitzende die Befangenheitsregelungen zur Kenntnis. Liegt Befangenheit vor, wird dies im Protokoll vermerkt. Das befangene Mitglied ist für den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens aus der Kommission auszuschließen und ggf. durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Bei den übrigen Verfahren geschieht dies nach Vorliegen der Bewerberliste (vgl. Absatz 3.3).

Personen, die als Mentor*innen eine unterstützende Rolle übernehmen, dürfen in Evaluierungsverfahren bzw. das Tenurierungsverfahren nicht eingebunden werden.

- 2.4. Die Professor*innen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen zählen nicht als Professor*innen.
- 2.5. Hinweis: Bei Berufungsverfahren in den beiden christlichen Theologien sind Sonderregelungen zu beachten.
- 2.6. Ist der/die Studiendekan*in nicht selbst Mitglied der Kommission, beauftragt sie/er ein Mitglied der Kommission, an ihrer/seiner Stelle zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber*innen in der Lehre ein Votum abzugeben.
- 2.7. Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt durch ihre Unterschrift auf einem Formblatt, dass sie am Ausschreibungstext und bei der Bildung der Berufungskommission beteiligt wurde.
- 2.8. Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Die Agentur für Arbeit erhält eine Mehrfertigung der Ausschreibung (wegen evtl. Vermittlung von schwerbehinderten Menschen).

3. Berufungsverfahren

- 3.1. Die/der Kommissionsvorsitzende lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein und veranlasst, dass von jeder Sitzung ein Protokoll angefertigt wird, zu dem die Kommissionsmitglieder vor der folgenden Sitzung Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen können und das der Kommission in der folgenden Sitzung zur Zustimmung vorgelegt wird.

Im Falle, dass eine einvernehmliche Genehmigung nicht zustande kommt, haben Kommissionsmitglieder das Recht, eine abweichende Darstellung in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des betreffenden Protokolls.

- 3.2. Die Kommission verständigt sich über Auswahlkriterien gemäß dem Ausschreibungstext.

- 3.3. Erstellung einer vollständigen Liste sämtlicher Bewerber*innen mit Namen, Geburtsdatum, derzeitiger beruflicher Stellung, fachlichen Arbeitsschwerpunkten, Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie ggf. Angabe der Schulpraxisjahre sowie evtl. das Vorliegen einer Schwerbehinderung durch die/den Vorsitzende/n der Kommission oder durch eine*n fachkundige*n Professor*in. Den Kommissionsmitgliedern muss eine angemessene Frist zur Sichtung der Originalunterlagen eingeräumt werden, in der Regel zwei Wochen. Die Berufungskommission prüft anhand der Bewerberliste, ob für ein Kommissionsmitglied Befangenheit vorliegt. Dazu gibt der Vorsitzende die Befangenheitsregelungen zur Kenntnis (vgl. Anlage 9). Liegt Befangenheit vor, wird dies im Protokoll vermerkt. Das befangene Mitglied ist für den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens aus der Kommission auszuschließen und ggf. durch ein neues Mitglied zu ersetzen.
- 3.4. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten.
- Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerber*innen. Im Übrigen gilt: § 81 Abs. 1, Satz 4 SGB IX sowie SchwbVwV.
- 3.5. Die Kommission kann im Rahmen eines transparenten Verfahrens aktiv Bewerber*innen rekrutieren.
- 3.6. **Vorauswahl bei Professor*innen anhand der Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG:**
- 3.6.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur wissenschaftlichen (oder künstlerischen) Arbeit (in der Regel Promotion), besondere Leistungen bei Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse/Methoden während mindestens fünfjähriger Berufspraxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre oder künstlerische Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Die Berufungskommission stellt fest, ob ausreichende zusätzliche wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung Schulpraxis gem. § 47 Abs. 3 LHG BW, ansonsten Erfahrungen in entsprechenden Praxisfeldern. Das Alter der Bewerber*innen ist nur für die Verbeamtung relevant.
- 3.6.2. Erziehungs- oder Elternzeiten bzw. Elternschaft sowie die Pflege naher Angehöriger sind, soweit sie für eine Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation von Bewerber*innen relevant sind, im Rahmen der Darstellung der Bewerber*innen aufzuführen (vgl. Punkt 3.3) und zu berücksichtigen.
- 3.7. **Vorauswahl bei Juniorprofessor*innen anhand der Einstellungsvoraussetzungen nach § 51 LHG sowie Vorauswahl bei Tenure Track-Professor*innen nach § 51 b LHG:**
- 3.7.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur

wissenschaftlichen Arbeit (in der Regel herausragende Promotion), im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung Schulpraxis gem. § 51 Abs. 2 LHG BW.

- 3.7.2. Bei Tenure-Track-Professuren sollen Bewerber*innen (der eigenen Hochschule) nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der PH Ludwigsburg wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- 3.7.3 Auf Tenure-Track-Professuren können auch Nachwuchswissenschaftler*innen berufen werden, die im Anschluss an die Promotion auf anderen Qualifikationswegen als einer Juniorprofessur hervorragende wissenschaftliche Leistungen z. B. im Rahmen einer Nachwuchsgruppenleitung erbracht haben. Dies ist angemessen zu berücksichtigen.
- 3.8. Vorauswahl bei Dozent*innen anhand der Einstellungsvoraussetzungen nach § 51a LHG:**
- 3.8.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, besondere pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Promotion), im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung Schulpraxis gem. § 51a Abs. 2 LHG BW.
- 3.9. Anforderung der für die ausgeschriebene Stelle wichtigsten Publikationen. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder übernehmen vor der persönlichen Vorstellung die Sichtung der eingereichten Schriften und fertigen darüber schriftliche Berichte an, die der Kommission vor der Erstellung eines Berufungsvorschlags zugänglich gemacht werden.
- 3.10. Schwerbehinderte Bewerber*innen sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. In Ausnahmefällen kann nur mit vorheriger Genehmigung des/der Kanzler*in von einer Einladung abgesehen werden.
- 3.11. Festlegung der Vorstellungsmodalitäten, in der Regel:
- a) Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrveranstaltung an der Hochschule
 - b) Unterrichtseinheit oder ggf. eine Gestaltung/Analyse einer Einheit aus dem berufspraktischen Feld
 - c) Kolloquium
- 3.12. Einladung zur Vorstellung durch die/den Vorsitzende*n der Berufungskommission, mit dem Hinweis, dass keine Reisekosten gezahlt werden können.
- 3.13. Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste, die drei Namen enthalten soll.
- 3.14. Einholung von mindestens zwei auswärtigen und vergleichenden Gutachten (bei Juniorprofessuren/ Dozenturen nicht erforderlich). Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuer*innen der Promotion oder Habilitation – nicht zu Gutachter*innen bestellt werden.
- Bei Berufungen von Tenure-Track-Professor*innen sind international ausgewiesene Gutachter*innen zu beteiligen, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter*innen am Verfahren zu beteiligen.

- 3.15. Berufungsvorschlag.** Im Bericht zum Berufungsvorschlag muss die Reihenfolge der Platzierung und gegebenenfalls eine Abweichung von der Dreierliste begründet werden. Bei W 3-Professuren ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme des/der Studiendekan*in bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber*innen in der Lehre (§ 48 Abs. 4 LHG) enthalten sowie eine Aussage der Bewerber*innen zur Umzugsbereitschaft. Er enthält weiterhin als Anlage eine vollständige Bewerberliste und die Begründung, nach welchen Kriterien jede einzelne Bewerbung nicht berücksichtigt wurde. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags. Die Kommission bescheinigt außerdem im Fall der fehlenden Habilitation die Habilitationsgleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen der gelisteten Kandidat*innen. Wurden schwerbehinderte Bewerber*innen nicht berücksichtigt, sind die Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats beizufügen. Sollte die Schwerbehindertenvertretung und/oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sein, ist diese vom Rektorat gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit ihnen zu erörtern. Im Berufungsvorschlag für Tenure-Track-Professuren werden die auf anderen Qualifikationswegen als einer Juniorprofessur erbrachten Leistungen berücksichtigt; sie führen ggf. zur Empfehlung an das Rektorat, solche Vorzeiten auf die Tenure-Track-Professurdienstzeit anzurechnen. Solche Qualifikationszeiten werden entsprechend nicht auf den Zeitraum nach § 51 Abs. 3 Satz 1 LHG angerechnet.

4. Vereinfachtes Berufungsverfahren bei Übernahme einer Tenure-Track-Professur auf eine Professur (Tenurierung)

- 4.1. Die Zusammensetzung der Berufungskommission folgt § 13 der Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren der PH Ludwigsburg.
- 4.2. Die Endevaluation gemäß § 51b Abs. 7 LHG erfolgt im Rahmen des angemessen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG durch die Berufungskommission. Zu den weiteren Schritten vgl. §§ 13 ff. der Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren der PH Ludwigsburg.
- 4.3. Bindung an das Evaluationsergebnis

Der Übergang (Tenurierung) der Tenure-Track-Professur auf eine Lebenszeitprofessur steht allein unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Evaluierung. Im Rahmen der Evaluierung dürfen damit keine über die bei Berufung klar definierten Kriterien hinausgehenden Gesichtspunkte geprüft werden.

Durch ein positives Votum bestätigt die zuständige Kommission, dass die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt und die für eine Einstellung als Professor*in vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 im Rahmen einer Tenure-Track-Professur erbracht sind.

Fakultät und Rektorat sind vorbehaltlich Rechts- und Verfahrensfehlern an das Votum

gebunden; die Befugnis weiterer Gremien oder Organe der Universität, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ggf. anschließend noch in den Entscheidungsprozess einzubinden sind, hat sich auf die Prüfung von Rechts- und Verfahrensfehlern zu beschränken.

5. Gremienbeschlüsse

- 5.1. Der Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsvorstand und der Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Der Fakultätsvorstand gibt den Mitgliedern des Fakultätsrats und des Senats mindestens eine Woche lang die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht zum Berufungsvorschlag. Stellungnahmen von Senatsmitgliedern werden gegebenenfalls dem Fakultätsvorstand zugeleitet. Die auswärtigen Gutachten können anonymisiert werden, falls die Gutachter*innen dies wünschen.
- 5.2. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. Sondervoten sind möglich.
- 5.3. Ein standardisierter Auswertungsbogen, der die Bewerberzahlen, die Zahl der Eingeladenen und den Bewerbungsvorschlag nach Geschlecht und ggf. nach Behinderung dokumentiert, wird von der/dem Vorsitzenden ausgefüllt und der Personalabteilung sowie dem Gleichstellungsbüro zugeleitet.
- 5.4. Der Fakultätsvorstand leitet den Berufungsvorschlag, falls er mit dem Beschluss des Fakultätsrats einverstanden ist, an das Rektorat weiter, das über den Berufungsvorschlag entscheidet. Falls es zwischen dem Fakultätsrat und dem Fakultätsvorstand mindestens zweimal nicht zur Einigung gekommen ist, wird der Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt. Dem Berufungsvorschlag für eine Professur ist das ausgefüllte Formular „Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß §48 Abs. 3 Satz 1 LHG“ beizulegen.
- 5.5. Bei Tenurierungen gemäß 4. dieser Richtlinien werden die Gremienkompetenzen entsprechend 4.1. und 4.2. eingeschränkt.

6. Abschluss des Verfahrens bei Berufungen

- 6.1. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag.
- 6.2. Das Rektorat informiert den Fakultätsvorstand über seine Entscheidung. Der/Die Dekan*in erteilt allen nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen einen Zwischenbescheid. Die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen werden vom Rektorat informiert.
- 6.3. Das Rektorat holt bei Professuren und Tenure-Track-Professuren (§ 51b LHG) beim Wissenschaftsministerium das Einvernehmen zu dem Berufungsvorschlag ein (nur bei Juniorprofessuren und Dozenturen (ohne Tenure Track) nicht erforderlich). Die Ruferteilung erfolgt unmittelbar durch den/die Rektor*in).
- 6.4. Bei Vorliegen des Einvernehmens erteilt die Rektorin/der Rektor den Ruf.
- 6.5. Mit der Person, die den Ruf erhalten hat, werden im Rektorat Berufungsverhandlungen unter Beachtung von § 16 Abs. 3 Nr. 10 LHG geführt. Auf Antrag des/der Berufenen ist die

Gleichstellungsbeauftragte und bei schwerbehinderten Bewerber*innen ggf. die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Bei Tenure-Track-Professuren sind Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation gemäß Qualitätssicherungskonzept in die Berufungsvereinbarung aufzunehmen (vgl. § 51b (1) LHG).

- 6.6. Nach erfolgter Rufannahme erhalten alle Bewerber*innen vom Rektorat einen Brief, dass die Ernennung nun bevorsteht.
 - 6.7. Das Ernennungsverfahren (ggf. der Abschluss eines Vertrages) wird vom Rektorat über die Personalabteilung eingeleitet.
 - 6.8. Nach erfolgter Ernennung werden vom/von der Dekan*in die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.
- 7. Abschluss des Verfahrens bei Tenurierungen nach Ziff. 4: Das Ernennungsverfahren wird vom Rektorat über die Personalabteilung eingeleitet.**

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zu Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen und Dozent*innen und Tenure-Track-Dozent*innen an der PH Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Verfahren bei Berufungen von Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (mit/ohne Tenure Track) und Dozentinnen/Dozenten in der sechsten Änderung außer Kraft.

Ludwigsburg, den 26. Februar 2020

Prof. Dr. M. Fix
Rektor

Anlage 1

Ausschreibung Professur

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Datum:

Fakultät für _____

Über die Gleichstellungsbeauftragte

Herrn Rektor

Prof. Dr. M. Fix

im Hause

Ausschreibung einer Professorenstelle, Nachfolge _____**Anlage** Ausschreibungstext

Sehr geehrter Herr Rektor,

ich bitte um Veröffentlichung beiliegender Ausschreibung einer Professorenstelle in folgenden **Ausschreibungsorganen** (*Ausschreibungen von Professorenstellen erfolgen in der Regel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, evtl. zusätzlich in „Kultus und Unterricht“ und auf der Homepage der PH Ludwigsburg; die englischsprachige Ausschreibung erfolgt in der Regel auf dem Portal EURAXESS (<https://euraxess.ec.europa.eu>)*):

(Hinweis: Ein Ausschreibungsmuster ist aus **Anlage 2** ersichtlich.)

Die Berufungskommission (gem. Richtlinien der PH LB, s. § 48 Abs. 4 LHG) besteht aus

(bitte Namen einfügen):

Vorsitzende*r: _____

mind. 2 fachkundige Professor*innen der Fakultät: _____

mind. 1 weitere*r Professor*in aus anderen Fakultäten: _____

1 Angehörige*r des wiss. Dienstes: _____

1 Studierende*r: _____

1 hochschulexterne sachverständige Person: _____

(Der Kommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen angehören.)

Mit freundlichen Grüßen

Dekan*in

Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie am Ausschreibungstext und bei der Bildung der Berufungskommission beteiligt wurde.

Datum

Gleichstellungsbeauftragte

(Muster)



An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist folgende Stelle zu besetzen:

W3-Professur für englische Sprache und ihre Didaktik

W1-Juniorprofessur für

(zunächst befristet gem. § 51 Abs. 7 LHG BW)

Tenure-Track-Professur für

(W1 mit Tenure-Track W3)

(zunächst befristet gem. § 51 Abs. 7 LHG BW)

Kennziffer: xxx

Aufgaben: Lehre (... SWS) und Forschung in den Bereichen Fremdsprachendidaktik sowie Literatur- und/o-der Sprachwissenschaft; Betreuung von Schulpraktika; Mitwirkung bei Prüfungen und in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Voraussetzungen: Promotion in Anglistik/Amerikanistik/Fremdsprachendidaktik, Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen; Forschungsschwerpunkt im Bereich Fremdsprachendidaktik; weitere Einstellungs Voraussetzungen bezüglich der Schulpraxis nach § 47 Abs. 3 LHG BW / *Bei W1:* Schulpraxis nach § 51 Abs. 2 LHG BW.

Bei Tenure-Track-Professuren: Die Besetzung der Stelle ist mit Tenure-Track für die Berufung auf eine W3-Professur verbunden. Bei positiver Evaluation erfolgt die Berufung auf eine W3-Stelle ohne erneute Ausschreibung in einem angemessen vereinfachten Berufungsverfahren. Die Kriterien der Qualitätssicherung und Evaluierung ergeben sich aus dem Qualitätssicherungskonzept für Tenure-Track-Professuren an der

Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (<https://www.ph-ludwigsburg.de/10046+M505ee451c66.html>)
sowie aus §§ 47 und 48 LHG.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg strebt eine Gleichstellung der Geschlechter an und ist deshalb an Bewerbungen von Frauen und Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.

Die Pädagogische Hochschule ist an Bewerber*innen mit internationalen Erfahrungen und Vernetzungen interessiert.

Bewerbungen unter der angegebenen Kennziffer werden **bis** mit den üblichen Unterlagen an den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Postfach 220, 71602 Ludwigsburg erbeten. Bei Rückfragen: Telefon (07141) 140-450.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Bewerbungsbogen (<http://www.ph-ludwigsburg.de/3848.html>) zu.



**Zwischenbescheid
für Listenkandidat*innen**

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx
- Zwischenbescheid -**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

das Rektorat hat aufgrund des Vorschlags der Berufungskommission beschlossen, Sie auf Platz xxx der Vorschlagsliste für die Professur (W 3) für xxx zu setzen. Die Liste wird nun zur Einholung des Einvernehmens an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gesandt.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor



**Zwischenbescheid
für nicht auf der Berufungsliste berücksichtigte
Kandidat*innen**

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx
- Zwischenbescheid -**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

in dem Verfahren für die Besetzung der o. g. Professur, um die Sie sich beworben haben, hat die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg eine Auswahl getroffen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Berufungsvorschlag (Liste) zur Erteilung des Einvernehmens zugeleitet.

Ich muss Ihnen leider die Mitteilung machen, dass Ihre Bewerbung nicht zu einem Listenplatz auf diesem Vorschlag geführt hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen bis zur Ernennung bei der Hochschule bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dekan*in

**Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums
gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG:**

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:
2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az.,
oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom ,Seite....,
genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom ,Az. ;
3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:
4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG.
Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.
5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde:
Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:
6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:
7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)
9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber*innen gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			
Soweit erforderlich: Facharztprüfung			
Soweit erforderlich:			

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Einvernehmen des Klinikums			
<i>Soweit erforderlich:</i> Schulpraxis			

10. Bei W 3-Professuren:
Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt:
(Name und Funktion des Gutachters, Votum)
11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).
12. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden.
Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn dem MWK vorliegen
13. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung
- | | | ja | nein |
|---|-----------------------------|----------------------------|--------------------------|
| bis 47 Jahre: | § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 3 LHO | <input type="checkbox"/> * | <input type="checkbox"/> |
| * hierzu wird auf die jeweils aktuellen VwV- Sonderregelungen Hochschulen verwiesen | | | |
| ab 52 Jahre: | § 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO: | <input type="checkbox"/> * | <input type="checkbox"/> |
| * (Einwilligung des FM erforderlich) | | | |
14. Einholung der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja nein
15. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem) ist beabsichtigt, ein Probendienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§50 Abs.1 LHG) ja nein

Anlage(n):

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie

Bitte am Ende des Verfahrens zurück an das Gleichstellungsbüro

Stand 08/2011

Auswertungsbogen für Berufungs- und Besetzungsverfahren

Stelle/ Kennziffer: _____

Herkunft der Stelle: _____

Nachfolge /Schwerpunkt: _____

Ausgeschrieben im: _____ Monat/Jahr

Kommissionsvorsitz: _____

Kommissionsmitglieder: _____

Gleichstellungsbeauftragte/ ihre Vertreterin: _____

	insgesamt:	davon Frauen	davon Männer	davon divers	davon Schwerbe- hinderte			Bemerkungen:
					m	w	d	
Anzahl der Be- werbungen								
Eingeladen zur Vorstellung								

Name der/des Erstplatzierten: _____

Listenplätze: Platz 1: weibl./männl./divers Platz 2: weibl./männl./divers Platz 3: weibl./männl./divers

Einverständniserklärung der Gleichstellungsbeauftragten/ihrer Vertreterin:

Als Gleichstellungsbeauftragte/ihre Vertreterin erkläre ich heute, dass ich am o.g. Besetzungs-/Berufungsverfahren durchgehend beteiligt war und mit den Listenvorschlägen der Besetzungs-/Berufungskommission einverstanden bin.

Datum: _____ Name: _____

Ludwigsburg, den _____

Unterschrift der/des Kommissionsvorsitzenden: _____

Anlage 7

Laufzettel für Berufungsverfahren

Stand 04/2019

(Professur / Tenure-Track-Professur / Juniorprofessur / Dozentur)

Kopie zum Mitprotokollieren des Verfahrensstandes verbleibt im Rektorvorbzimmer

Datum des Verfahrensbeginns: _____ Kennziffer: _____

Funktionsbeschreibung (Ausschreibungstitel): _____

Institut/Fakultät: _____

Ggf.: Nachfolge von _____

Raumvorschlag: _____

Akteur → = Weitergabe der Akte	Notwendige Unterlagen/Schritte	Erledigt / Unterschrift
Antrag auf Stellenzuweisung und Funktionsbeschreibung, parallel Ausschreibungsvorbereitung		
1) Evtl.: Institut → an Fakultätsvorstand, Gleichstellung	- Antrag auf Wiederzuweisung einer Professur mit beigefügtem Formular „Nachfolge ... - Funktions- und Aufgabenbeschreibung“ (Anlage 8) ; auch als WORD-Datei an Rektorvorbzimmer, - Antrag auf Ausschreibung inkl. Publikationsorgane + Berufungskommission (Anlage 1) , - Ausschreibungstextentwurf (Anlage 2) ; auch als WORD-Datei an Rektorvorbzimmer	
2) Fakultätsvorstand, Gleichstellung → an Rektorvorbzimmer	Unterzeichnete Versionen der Anlagen 1, 2 und 8 (s. o.)	
3) Rektorvorbzimmer	Auf Vollständigkeit prüfen (Anlage 1, 2 und 8 + Unterschriften Institutsleitung, Dekan,	

→ an Personalabteilung	Gleichstellung); Vergabe der Kennziffer	
4) Personalabteilung → an Rektorat:	Feststellung, ob Voraussetzungen für Wiederzuweisung der Stelle vorliegen. Entscheidung 5A) oder 5B) vorbereiten	
5) Rektorat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> → an Senat, Hochschulratsvorsitzende*n zur evtl. Befassung des HR und MWK	A) Entscheidung, einschließl. Freigabe des Textes (Rektoratsprotokoll) B) Wenn Funktionsbeschreibung abweichend vom Struktur- und Entwicklungsplan: Weitergabe des Antrags und des Formulars mit der Bitte um Zustimmung zur Funktionsbeschreibung der Professur	
6) Senat	Stellungnahme zur Funktions- und Aufgabenbeschreibung	
7) Hochschulratsvorsitzende*r → über Rektorat an MWK	Entscheidung über Befassung der Funktions- und Aufgabenbeschreibung, bei Ablehnung zurück an Fakultät, bei Zustimmung Weiterleitung	
8) MWK	Genehmigung der Funktions- und Aufgabenbeschreibung	
9) Rektorvorkammer → an Personalabteilung	Information über Vorlage der Genehmigung	
<i>Ausschreibung und Berufungskommission (bitte aktuelles Muster (Anlage 2) verwenden)</i> <i>(Wenn Zuweisung bewilligt)</i>		
10) Rektorvorkammer → an Vorsitzende*n der Berufungskommission, Fakultätsvorstand, Gleichstellung, Institut, cc Rektorat	Ausschreibungstext zur abschließenden Durchsicht (Frist: 1 Woche)	
11) Rektorvorkammer → an Personalabteilung	Finale Fassung des Ausschreibungstextes zur Veröffentlichung	

<p>12) Personalabteilung → an Publikationsorgane</p>	<p>Veröffentlichung (Langfassung)</p>	
<p>Bewerbungseingang</p>		
<p>13) Eingangsvermerk und Eingangsbestätigung durch Rektorvorzimmer → an Fakultätssekretariat</p>	<p>Bewerbungsunterlagen</p>	
<p>14) Fakultätssekretariat → an Personalabteilung → Danach zurück an Fakultätssekretariat</p>	<p>Bewerbungsunterlagen von der Personalabteilung auf Schwerbehinderte prüfen lassen und Vorsitzende*n der Berufungskommission informieren</p>	
<p>15) Fakultätsvorstand/-sekretariat Erstellen der Synopse, Versand der Synopse und der Berufungsrichtlinien → an Vorsitzende*n der Berufungskommission</p>	<p>Synopse (muss sich auf Merkmale der Ausschreibung beziehen) und Bewerbungsunterlagen</p>	
<p>Vorbereitung der Berufungskommission</p>		
<p>16) Vorsitzende*r der Berufungskommission Durchsicht auf Schwerbehinderte (siehe Punkt 14) → ggf. Information an Schwerbehindertenvertretung und Personalabteilung</p>	<p>Einladungsverpflichtung bei Schwerbehinderung beachten</p>	

17) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder	Schriftliche Einladung zur Auswahl Sitzung	
18) Berufungskommission: → an Personalabteilung	Verständigung über Auswahlkriterien (entsprechend Ausschreibung), Vorstellungsmodalitäten, Auswahl der Einzuladenden, Protokollant*innen und Berichterstat-ter*innen über die Schriften festlegen, zwei auswärtige Gutachter*innen benennen (nur bei W3), deren Zustimmung einholen → Personalabteilung: Prüfung der potenziellen Kandidat*innen auf dienstrechtliche Eignung, Vorliegen d. formalen Qualifikationen	
19) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder	Protokoll über 1.Sitzung (Auswahl)	
20) Fakultätssekretariat → an Bewerber*innen und Kommission	Einladungen und Ablaufplan für hochschul-öffentliche Vorstellungveranstaltungen, Schriften anfordern Aushang der Vorstellungveranstaltungen	
Vorstellungveranstaltungen		
21) Vorsitzende*r der Berufungskommission bzw. von ihr/ihm Beauftragte → an die Kommissionsmitglieder	Bericht über die Vorstellungveranstaltungen und über die Schriften	
22) Berufungskommission	Beschluss einer vorläufigen Kandidatenliste, die drei Namen enthalten soll	
23) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder	Protokoll über 2. Sitzung (Listenfähigkeit)	
24) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an die auswärtigen Gutachter*innen	Einholen von zwei vergleichenden Gutachten (nur bei W3)	
25) Berufungskommission	Entscheidung über Berufungsvorschlag mit	

	begründeter Reihenfolge der Platzierung und Auseinandersetzung mit den Gutachten (nur bei W3), Abstimmung	
26) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an die/den Studiendekan*in → an die Kommissionsmitglieder (inkl. Vertretung der Gleichstellung) → ggf. an Schwerbehindertenvertretung u. Personalrat	Protokoll über 3. Sitzung (Berufungsvorschlag) (= Protokolle 1-3) bei Zustimmung:	
27) Vorsitzende*r der Berufungskommission → an Fakultätsvorstand und -rat → an die Senatsmitglieder	Abschlussbericht mit Berufungsvorschlag inkl. Stellungnahmen, mind. eine Woche Einsicht	
28) Fakultätsrat	Beschluss, bei Zustimmung	
29) Vorsitzende*r der Berufungskommission: → an Rektorvorzimmer → an die Gleichstellungsbeauftragte → an die Personalabteilung	Abschlussbericht + Bewerbungen der Listenplatzierten im Original + Formblatt (Auswertungsbogen; Anlage 6) + ausgefülltes Formular „Beantragung des Einvernehmens des MWK“ (Anlage 5)	
30) Fakultätsvorstand → an Rektorat	Votum des Fakultätsvorstands	
Abschluss		
31) Rektorat → an Fakultätsvorstand und Institutsleitung sowie Personalabteilung	Entscheidung über den Berufungsvorschlag (mit allen Unterlagen zum Verfahren), vgl. Punkt 28 Rektoratsbeschlussprotokoll	
32) Rektorvorzimmer → an gelistete Bewerber*innen:	Zwischenbescheid über Listenplatz (Anlage 3)	
33) Fakultätsvorstand/-sekretariat → an nicht gelistete Bewerber*innen:	Zwischenbescheid (Anlage 4)	

<p>34) Rektorat (vorbereitet durch Vorsitzende*n der Berufungskommission, siehe 28)</p> <p>→ an MWK</p>	<p>Beantragung des Einvernehmens zur Liste (nur W3) + Abschlussbericht in Kopie</p> <p>Personalabteilung: Stellungnahme zu Punkt 12 des Formulars „Beantragung des Einvernehmens des MWK“</p> <p>Bei W1 Tenure-Track-Professur vorläufiges Einvernehmen (bei W1 ohne TT entfällt MWK)</p>	
<p>35) MWK</p> <p>→ an Rektorat</p>	<p>Einvernehmen bei W3</p> <p>Zustimmung auch bei W1</p>	
<p>36) Personalabteilung / Rektorat</p> <p>→ an Erstplatzierte*n</p>	<p>Ruferteilung</p> <p>Termin für Berufungsgespräch</p> <p>ggf. Verhandlungen</p> <p>Berufungsangebot (Absatz Personal, Räume, Sachmittel an Finanzabteilung Hr. Ott und Hr. The)</p>	
<p>37) Erstplatzierte*r</p> <p>→ an Rektorat</p>	<p>Rufannahme</p>	
<p>38) Rektorvorzimmer</p> <p>→ an Fakultätssekretariat, Institut/Abt., Personalabt.</p> <p>→ an alle Bewerber*innen:</p>	<p>Mitteilung über Rufannahme</p> <p>Ankündigung der Ernennung (Anlage 10)</p>	

<p>39) Personalabteilung:</p> <p>→ an Abteilung, RZ, Haustechnik</p>	<p>Vorbereitung der Ernennung, Erstellung der Urkunde/Dienstvertrag</p> <p>(Ernennung frühestens 3 Wochen nach Zugang des An- kündigungsschreibens Anlage 10)</p> <p>Info, sobald verbindlicher Einstellungster- min feststeht, zur Vorbereitung von Ar- beitsplatz / EDV / Accounts</p>	
<p>40) Rektor</p>	<p>Ernennung, ggf. Vereidigung</p>	
<p>41) Fakultätssekretariat</p> <p>→ an nicht gelistete Bewerber*innen</p> <p>Rektorat</p> <p>→ an gelistete Bewerber*innen</p>	<p>Rücksendung der Unterlagen</p> <p>(Anlage 11)</p>	

Datum der Einstellung: _____



Nachfolge ... - Funktions- und Aufgabenbeschreibung

1. Funktionsbeschreibung

W 3-Professur für ... am Institut für ... der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (unbefristet), besetzbar ab

*(Nur Ziffer 1 für Hochschulratsvorsitzende*n bzw. Hochschulrat)*

2. Dienstaufgabenbeschreibung

- 2.1 Lehrveranstaltungen in den Lehramtsstudiengängen für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen. Diese betreffen auch ...
- 2.2 Mitarbeit in anderen Studiengängen, ...
- 2.3 Regelmäßige Betreuung der Studierenden in Sprechstunden.
- 2.4 Regelmäßige Betreuung von Schulpraktika.
- 2.5 Mitwirkung bei akademischen Prüfungen und Staatsprüfungen.
- 2.6 Forschung in für den Forschungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen relevanten Gebieten des Faches
- 2.7 Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

3. Einstellungsvoraussetzungen (nach LHG)

- 3.1 Hochschulabschluss in ... (Lehramt, Diplom, Magister/Master).

-
- 3.2 Promotion und Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen.
 - 3.3 Pädagogische Eignung sowie Schulpraxis gemäß § 47 Abs. 3 LHG BW / *Bei W1*: . Schulpraxis gemäß § 51 Abs. 2 LHG BW.
 - 3.4 Erwünscht ist ein Schwerpunkt im Bereich ...

4. Erläuterungen zur Wiederzuweisung

- 4.1 Die W 3-Professur wird zum ... infolge Pensionierung / Wegberufung oder aus sonstigen Gründen frei und ist sofort wieder besetzbar oder soll zum ... wiederbesetzt werden.
- 4.2 Die Professur soll dem Institut / Abteilung / Arbeitsbereich ... der Fakultät ... wieder zur Besetzung zugewiesen werden.
- 4.3 Die bisherige Funktionsbeschreibung wird beibehalten oder dahingehend erweitert oder eingeschränkt oder geändert, dass ...
- 4.4 Die Auslastung des Faches beträgt ... %.
- 4.5 Gemäß Struktur- und Entwicklungsplan
- 4.6 Raumvorschlag/Arbeitsplatz

5. Begründung zur Wiederzuweisung

- 5.1 Die Professur hat durch die oben skizzierte ... Ausrichtung sowie als einzige W 3-Professur im Fach ... eine zentrale, unverzichtbare Bedeutung für das Fach/Abteilung etc.
- 5.2 Angesichts der hohen Auslastung des Faches im Lehramtsbereich ist die Wiederzuweisung ebenso notwendig wie angesichts des neu aufgebauten Studienganges ..., in dem dem/der Stelleninhaber*in eine tragende Rolle zukommen wird. Im Zusammenhang mit ... ergeben sich mit der Wiederzuweisung auch erweiterbare Möglichkeiten der fachdidaktischen, interdisziplinären und hochschulübergreifenden Forschung (so oder ähnlich je nach Fallkonstellation).

Merkblatt für Berufungsverfahren zum Ausschluss wegen Befangenheit bzw. der Besorgnis der Befangenheit

Mitglieder eines Berufungsausschusses sowie Gutachterinnen und Gutachter sollen Kandidat*innen möglichst objektiv bewerten. Voraussetzung hierfür ist, dass keine enge persönliche Bindung bzw. die erforderliche Distanz zu den Bewerber*innen besteht. Im Folgenden wird den Beteiligten eine Handreichung gegeben, wie mit Befangenheitsfragen umgegangen wird. Grundlage diese Handreichung sind §§ 20, 21 LVwVfG BW.

1. Bei der Bildung des Berufungsausschusses müssen die Besorgnis der bzw. die Befangenheit von Mitgliedern vermieden werden, wobei dies in der Regel erst geprüft und festgestellt werden kann, wenn Bewerbungen vorliegen.

- a) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden bei der Ladung auf diese Richtlinie hingewiesen. Sie geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine Erklärung schriftlich oder zu Protokoll ab, falls Befangenheitsgründe bestehen bzw. informieren über mögliche Interessenskonflikte. Sollten die Mitglieder keine Erklärung abgeben, ist davon auszugehen, dass sie unbefangen sind.

Der Berufungsausschuss prüft bei Anzeige eines Befangenheitsgrundes bzw. Interessenkonflikts, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob **absolute Befangenheitsgründe** vorliegen oder ob **relative Befangenheitsgründe**.

In letzterem Fall entscheidet der Berufungsausschuss ohne die betroffene Person, ob die Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, vorliegen und damit zum Ausschluss des entsprechenden Mitglieds führen. Sollte der Ausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Der Ausschuss informiert die Hochschulleitung über diese Entscheidung.

- b) Eine entsprechende Entscheidung des Berufungsausschusses hat den sofortigen Ausschluss vom Berufungsverfahren zur Folge. Findet der/die Bewerber*in, die bzw. der Anlass für den Ausschluss gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, entscheidet der Berufungsausschuss, ob das ausgeschlossene Mitglied des Berufungsausschusses wieder am Berufungsverfahren teilnehmen kann.

Verbleibt die Bewerber*in im engeren Auswahlverfahren, kann der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss benennen.

Sollte der Berufungsausschuss bei der Entscheidung über die Vorauswahl aufgrund eines entsprechenden Ausschlusses nicht mehr die Mehrheit der Professor*innen besitzen, kann diese Entscheidung bei Wiederteilnahme des ursprünglich ausgeschlossenen Mitglieds bzw. Neubestellung eines professoralen Mitglieds vom Berufungsausschuss nachträglich bestätigt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Gruppe der Professor*innen zu gewährleisten.

- c) Die Kriterien über die Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedern des Berufungsausschusses gelten für Gutachter*innen entsprechend.

Die Gutachter*innen erhalten diese Richtlinie mit der Bitte um Mitteilung, falls Befangenheitsgründe vorliegen. Das Verfahren nach a) wird entsprechend angewendet.

2. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob zwingende Kriterien für den Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (**absolute Befangenheitsgründe, § 21 LVwVfG**) vorliegen, oder ob Ausschlusskriterien gegeben sind (**relative Befangenheitsgründe, § 20 LVwVfG**), die nach Beurteilung im Einzelfall zu einem Ausschluss führen.

Absolute Befangenheitsgründe liegen vor, wenn die Voraussetzungen des **§ 20 LVwVfG** BW erfüllt sind. Die entsprechende Person ist somit vom Berufungsverfahren auszuschließen. In einem Berufungsverfahren darf nicht tätig werden,

- wer selbst Bewerber*in ist,
- wer Angehörige*r*) eines/einer Bewerber*in ist,
- wer eine*n Bewerber*in kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertritt,
- wer Angehörige*r*) einer Person ist, die eine*n Bewerber*in in diesem Berufungsverfahren vertritt,
- wer bei einem/einer Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm/ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für diejenigen, deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Einem/Einer Bewerber*in steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** erlangen kann.

***)Angehörige** sind

1. die bzw. der Verlobte,
2. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die/der Lebenspartner*in im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatt*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegattin bzw. des Ehegatten sowie Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der/der Lebenspartner*in,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die genannten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

- in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist, im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Absolute Befangenheitsgründe führen in jedem Fall zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Relative Befangenheitsgründe sind gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist,

Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung in einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet über das Vorliegen solcher Gründe. Die betroffene Person ist ggf. auszuschließen (**vgl. § 21 LVwVfG BW**).

Ein Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt nicht voraus, dass die betroffene Person tatsächlich befangen ist. Die „Besorgnis“ der Befangenheit und die Tatsache, dass die Mitwirkung der betroffenen Person nach außen den Anschein einer parteiischen Amtsausübung erzeugen könnte, können genügen. Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit können insbesondere sein,

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 5 Jahre,
(Gemeinsame Publikationen sind in enger wissenschaftlicher Kooperation gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder des Berufungsausschusses oder Gutachter*innen Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber*in ein*e Bewerber*in ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften, Buchreihen und Onlinepublikationen.)
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts, das ein Konkurrenzverhältnis zu einem/einer Bewerber*in begründen könnte,
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds des Berufungsausschusses bzw. des/der Gutachter*in zur selben Professur oder zur selben außeruniversitären Einrichtung des/der Bewerber*in,
- Tätigkeit bei der zu besetzenden Professur (Mitarbeiter*innen, Stipendiat*innen, u.ä.),
- wenn die Person ehemalige*r bzw. aktuelle*r Inhaber*in der Professur ist,
- Betreuungsverhältnis (z.B. Gutachtertätigkeit, Mentorat, etc.) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre (je länger die Zusammenarbeit zurückliegt, desto weniger stark)
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- eigene wirtschaftliche Interessen oder die von Angehörigen
- bei externen Beteiligten: insbesondere Teilnahme als Bewerber*in an einem Berufungsverfahren an der PH Ludwigsburg in den letzten Jahren.

Die Liste ist nicht abschließend. Bei der Entscheidung über die Mitwirkung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, das heißt es besteht **kein Automatismus** zwischen dem Vorliegen eines Kriteriums und dem Ausschluss. Sollte der Berufungsausschuss zu dem Schluss kommen, dass zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Anschein erweckt wird, dass das Mitglied befangen ist, diese Befangenheit jedoch bei näherer Betrachtung nicht vorliegt, muss das Mitglied nicht ausgeschlossen werden. Der Berufungsausschuss muss bei Vorliegen eines Kriteriums in jedem Fall diskutieren und entscheiden, ob es tatsächlich zu einer Befangenheit führt. Die

Überlegungen des Ausschusses sind im Protokoll zu dokumentieren.

Hinweise zur Bestellung von Gutachter*innen und Vertraulichkeit:

- Bewerber*innen können Gutachter*innen nicht selbst vorschlagen.
- Bewerber*innen werden nicht aufgefordert, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachter*innen zu senden.
- Die Namen der Gutachter*innen werden den Bewerber*innen nicht mitgeteilt.



Ankündigung der Ernennung an alle Bewerber*innen durch Rektorat

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx**

Sehr geehrte ...,

das Berufungsverfahren für die o.g. Stelle, um die Sie sich beworben haben, ist abgeschlossen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Hochschule, das Sie durch Ihre Bewerbung bekundet haben. Leider konnten Sie nicht berücksichtigt werden.

Die ausgewählte Bewerberin / der ausgewählte Bewerber, Frau/Herr XY , hat den Ruf angenommen und wird in Kürze ernannt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen noch bis zur Ernennung bei der Hochschule bleiben müssen. Wir werden sie danach umgehend zu unserer Entlastung zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor



**Rücksendung der Bewerbungen der nicht gelisteten
Kandidat*innen durch Dekanat**

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

wie angekündigt, senden wir Ihnen nun die uns eingereichten Unterlagen zu unserer Entlastung zurück und wünschen Ihnen für Ihren weiteren Weg alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Dekan*in

**3) Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren und
Tenure-Track-Professuren**

Diese Satzung (verabschiedet vom Senat am 21. Juli, vom Rektorat amtlich bekannt gemacht am 28. Juli 2016) ist im Downloadzentrum der PH Ludwigsburg für jedermann zugänglich veröffentlicht.

Sie regelt detailliert sowohl die Zwischen- als auch die Endevaluation und greift dabei die Vorgaben des Wissenschaftsministeriums auf. Damit ist eine klare Grundlage für die Arbeit der Kommissionen gegeben und eine qualitätssichernde Standardisierung zu erreichen.

In weiteren Änderungsfassungen wurde das Qualitätssicherungskonzept ergänzt und aktualisiert.

Änderung vom 23. Mai 2017	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 14/2017, S. 14
Änderung vom 6. Juni 2017	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 21/2017, Seite 21
Änderung vom 31. Juli 2017	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 37/2017, Seite 42
Änderung vom 15. Juni 2018	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 40/2018, Seiten 83-84
Änderung vom 19. November 2018	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 78/2018, Seite 182
Änderung vom 19. Dezember 2018	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 87/2018, Seite 216
Änderung vom 26. Februar 2020	Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr.